

## Beiträge zur Geschichte der Blutgerichtsbarkeit in der Reichsstadt Biberach

Von Dr. Kurt Diemer, Biberach

Wie die anderen oberschwäbischen Reichsstädte, so besaß auch Biberach die Blutgerichtsbarkeit, das Recht, Todesurteile zu fällen und zu vollstrecken; am 14. August 1401 hatte König Ruprecht der Stadt das Recht verliehen, „daß sie ihrer Stadt oder Land und Leuten schädliche Leute seind, sollen und mögen um ihr Missetat über sie richten nach Urthel und Aussprechen des mehreren Teils des Rats.“ Als Blutgericht amtierte der Rat unter dem Vorsitz des Stadtmanns.

In den im Stadtarchiv Biberach verwahrten Stadtrechtssammlungen, deren reicher Inhalt noch kaum ausgeschöpft ist, wird auch eine Beschreibung der Ordnung des Blutgerichts aus dem Jahre 1695 überliefert, von der bisher – außer ihrer Existenz – nichts bekannt war. Da sie einen detaillierten Einblick in den Gang der Verhandlung gibt, sei sie im Folgenden wiedergegeben.

„Peinlicher Process, wie selbiger in der des Heiligen Römischen Reichs Statt Biberach gehalten zu werden pfligt. Anno 1695.

1.

Wird dem jedesmaligen Amtsstammann 3 Tag vorher angezeigt, daß er sich zu Haus solle finden lassen.

2.

Wann der Rechtstag angesetzt, wird ermelter Herr Amtsstammann durch einen Ratsdiener von einem ersamen Rat beruffen.

3.

Wann er in die Ratsstuben kommt, stellt er sich hinter die Schranken. Deme zeigt der Regierende Burgermeister an, wie daß eine Malefizperson vorhanden, über welche man das Recht ergehen lassen werde, und heißt ihne damit zum Tisch niedersitzen.

4.

Ehe er dann sich setzt, sagt Herr Stammann, er wüschte, daß solche Person sich also verhalten, damit der des Gerichts entübrigt sein möchte, setzt sich darauf zwischen beede Burgermeister in den gewöhnlichen Amtssessel nider.

5.

Herr Canzleiverwalter aber setzt sich an den verordneten außer den Schranken gesetzten Tisch.

Die Schranken aber werden allerseits gleich also geschlossen und zusammengerückt, daß niemand mehr von denen Herren Blutrichtern hinweg oder hinaus gehen kan, und macht sodann der Herr Canzleiverwalter an den Herrn Stammann das erste Fragstück.

Quaestio 1

Ob man nicht dem armen Sünder N. das erste Zeichen läuten solle?

6.

Widerholt Herr Stammann solches Fragstück von Wort zu Wort und fangt an umzufragen, von dem Herrn Amtsbürgermeister bis zum Letzten und zwar jeden Blutrichter bei seinem Namen. Alsdann sagt er, welche Richter wollen, daß man dem armen Sünder ein Zeichen läuten solle, der hebe einen Finger auf.

7.

Wann des geschehen, läßt man den Büttel durch den Herrn Canzleiverwalter in die Ratsstuben kommen und befiehlt ihm der Herr Stammann, daß er verordne, daß man dem armen gefangenen Sünder N. N. das erste Zeichen läuten solle, und wann das verlütten, tut an den Herrn Stammann der Canzleiverwalter das ander Fragstück.

Quaestio 2

Ob man nicht die hochloblichen kaiserlichen und königlichen Freiheiten und den Bann über das Blut zur richten und hinnach des armen gefangenen Sünders N. N. Urgicht (Geständnis) verlesen und anhören solle?

8.

Widerholt Herr Stammann solches Fragstück und fragt wider an vom Herrn Bürgermeister bis zum Letzten wider jeden bei seinem Namen, ob man die hochloblichen kaiserlichen und königlichen Freiheiten und den Bann über das Blut zu richten, auch darauf des armen gefangenen Sünders N. N. Urgicht verlesen und anhören solle, und wenn die Umfrag herum, jeden wider einen Finger aufheben heißt.

9.

Darauf wird König Ruprechts Privilegium über den Blutbann und gleich darauf die Urgicht von dem Herrn Canzleiverwalter verlesen.

10.  
Auf solch verlesene Freiheiten und des armen Sünders Urgicht macht der Herr Canzleiverwalter das dritte Fragstück.

Quaestio 3

Ob man dem armen Sünder das andere Zeichen läuten solle?

11.  
Widerholt Herr Stattamman solche Frag wie sub N. 6 und befiehlt nach gehaltner Umfrag wider, daß diejenige, welche votirt, daß dem armen Sünder das andere Zeichen solle gelitten werden, einen Finger aufheben sollen.

12.  
Befiehet Herr Stattamman widerum wie sub N. 7.

13.  
Wann das geschehen, fragt der Herr Amtsstat-  
tammann an, ob keine Vorbitt (Begnadigungsbitte) wegen des armen Sünders vorhanden, damit selbige vor Verfassung der Urthel möge angehört werden. Worauf derjenige Amtknecht, so bishero den Gefangen in Verwahr gehabt, die Ratsstubentür eröffnet und unter derselben laut ruffet: Ob niemand vorhanden, der vor den armen Sünder eine Vorbitte einlegen wolle? Ist dann niemand vorhanden, so legt öfters der Herr Stattamman selbsten eine Vorbitte bei denen Herren Blutrichtern ein. Alsdann so fragt der Herr Stattamman:

14.  
Herr Burgermeister N. N., ich frage ihne bei geschworenem Aid, was der arme Sünder N. N. von N. mit seinen bösen Untaten, die er bekennet, verschuldet, und wie er zu straffen sein solle? Und also fragt er einen jeden Blutrichter bei seinem Namen und Aid.

15.  
Wann die Urthel herumgeheth, so notirt der Herr Stattamman die Vota auf ein Täfelin und heißt alle diejenige, welche geurthelt, daß der arme gefangene Sünder zum Schwerd, Strang oder andern Tod gericht werden solle, aufstehen, da sie aber die Herren Richtere einig im Votiren gewesen, stehen sie alle auf, welche der Herr Stattamman also stehend abzehlen tut, ob sie mit seinem Täfelin an der Zahl gleich kommen. Wann das beschehen, so lieset der

16.  
Herr Canzleiverwalter das letztere Fragstück, ob man dem armen Sünder N. N. nicht solle das letzte Zeichen läuten?

17.  
Worauf der Herr Stattamman wider die N. 6 eine Umfrag anstellet und derselben die Finger aufzuheben befiehet.

18.  
Wann dies geschehen, heißt man den Büttel wider herein kommen und befiehet ihne der Herr Stattamman, daß der verschaffe, daß das 3. Zeichen geläutet werde.

19.  
Wann das Zeichen ausgeläutet, so wird der Büttel und Nachrichten erfordert und befiehet der Herr Stattamman, daß der Büttel mit dem Nachrichten in das Gefängnis gehen, den armen gefangenen Sünder N. N. seiner Banden entlassen, der Nachrichten sich Schwerd und Strang gefaßt machen, vornen oder hinten zu binden (als vor sich zum Schwerd, hinter sich zum Strang), ihne also gebunden vor das Rathaus an gewöhnliche Statt führen, da er seine Urgicht öffentlich verlesen und was ein ersamer Rat für ein Urteil darauf gegeben, anhören werden, deme sodann der Nachrichten fleißig und ernstlich nachgeben und nachkommen solle.

20.  
Reitet der Herr Stattamman auf den Platz, da die Urthel verlesen wird, und dann vollends hinaus zu gewöhnlicher Richtstatt.

21.  
Wann nun die Urthel durch den Scharpfrichter exequirt, fragt er den Herrn Stattamman: Ob er den armen Sünder N. N. also vom Leben zum Tod gebracht, wie die Urthel und Recht gegeben haben?

22.  
Deme antwortet der Herr Stattamman: Weil du den armen Sünder also vom Leben zum Tod gebracht, wie Urthel und Recht gegeben haben, also hast du recht gerichtet.

23.  
Hierauf haltet unter denen Herren Geistlichen einer noch eine Exhortation, und nach derselben heißt er vor den armen Sünder (si Catholicus) noch ein Pater noster und ein Ave Maria beten.“

Über die geistliche Betreuung zum Tode Verurteilter vor der Reformation berichtet der Biberacher Chronist Joachim von Plummern:

„Wie man aim ton, den man tödt hat.  
Item. So man ain tödt hat, so hat mans im verkündt, man welle das recht uf den tag über in gon lassen; welle er beichten und das hailig sacrament empfangen, so welle man im ain priester hollen und das sacrament. So ers begert hat, so hat man im bracht am dritten tag vor anhör. Die drei tag hat man im sein beichtvatter zu im gelassen und ettlich ander wesentlich priester, auch zu unterrichten und zu trösten.

Item. So man in usse gefüert hat, so ist sein beichtvatter mit im usse gangen, hat in tröst und alles guets gewisen, so er künt hat. Etwan so ist auch ain fromme frau mit im gangen, etwan noch ain priester. So hat man im auch unsern Herrgott am creuz vor im usse tragen, etwan ain gewichts liecht in aim laternlin, ain weichkesselin, ain wein, daß man im das weihwasser gebe und Sante Hans segen.

Item. So man zu der richtstat kommen ist, so hat man in mer lassen beichten; ist der priester immerdar bei im gesein, und so man in hat wellen richten, so hat im der priester den glauben vor anhin bettet.

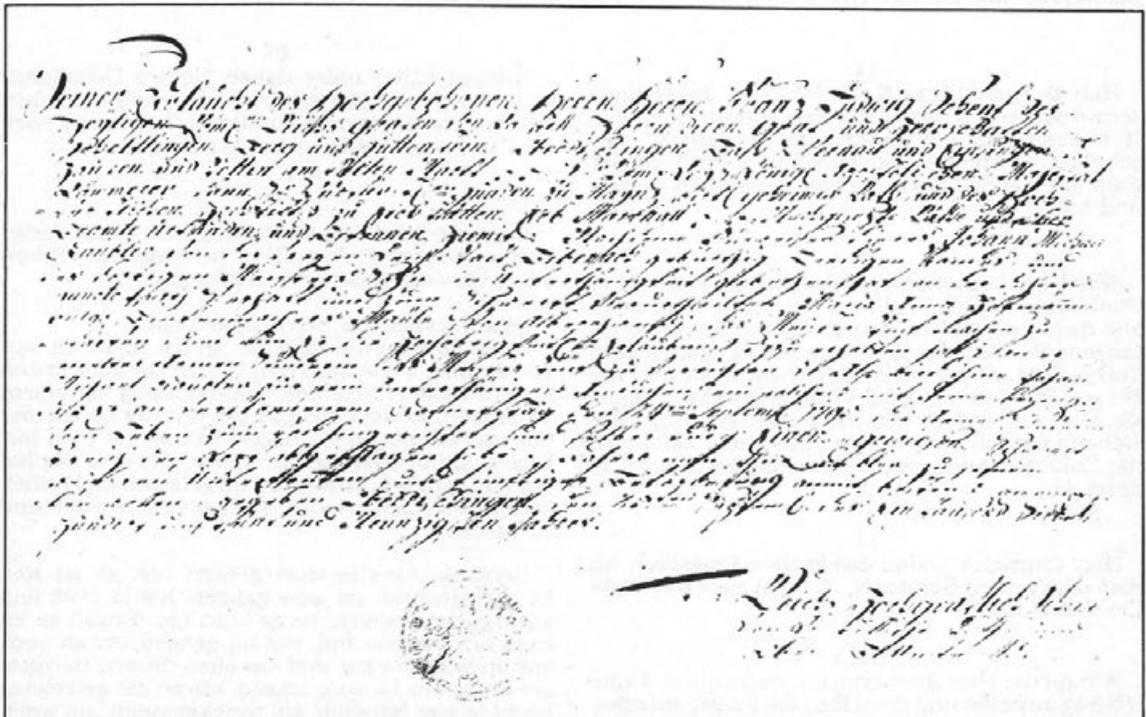
Am usse füeren ist man etlich mal mit im stil gestanden in der statt, und hat der bittel gesagt, wer im etwas betten welle, der heb ain finger uf, sodan so hat man die finger ufgehebt und im bettet. Also hat man vor den bildseulen uf dem weg usse auch tuen. Und so man in gericht hat, so hat man ain zaichen mit der großen glocke geleit, so hat dussen in der stat bettet.

Item. Etwan send andechtig leut usse gangen und send mit im einher gangen und haben in helfen vergraben. Man hat ain auch mit dem mitlen gleit geliten.“

Bis zum Ende der Reichsstadtzeit übte nun der Rat die Blutgerichtsbarkeit aus. Die bekanntesten Fälle sind die Hinrichtung des siebenfachen Mörders Blasius Endres aus Wangen im Jahre 1585 und des Juden Michael Abraham alias Christian Treu – gegen das Gutachten der juristischen Fakultät der Universität Tübingen – im Jahre 1728. Der Biberacher Chronist Georg Luz berichtet:

„Im Jahre 1727 ereignete sich in der Reichsstadt Biberach folgendes. Den 23. November kam ein Jude Namens Michael Abraham, ein Metzger und Pferdearzt, aus Wittmond bei Aurich in Ostfriesland gebürtig, gegen 50 Jahre alt, vor das Spitalthor und bat um Einlaß in die Stadt. Da die Juden keinen freien Zutritt hatten, sondern der Bürgermeister je auf Meldung des Thorwarts bestimmte,

wie lange ein Jude sich hier gegen eine Steuer aufhalten dürfte, so wurde dem Amtsbürgermeister Dr. Hiller hievon Meldung gethan. Der Jude erklärte vor demselben, er wünsche ein Christ zu werden. Dies erregte eine freudige Theilnahme in der Stadt und der Senior Mag. Dörtenbach gab ihm mit Genehmigung des geheimen evang. Collegiums 7 Wochen lang täglich drei Religionsstunden. Der Mann erwies sich lernbegierig, fleißig und wohlunterrichtet. In Hamburg hatte er mehrere Jahre als Schüler zugebracht und sich auch Kenntnisse im Ebräischen erworben. Er bezugte ein großes Verlangen nach der Taufe, erhielt Verpflegung im Spital und manche Geschenke von Bürgern und Frauen. Oft äußerte er in heuchlerischem Eifer: „Ach, wenn ich nur schon getauft wäre! Am 28. Januar (Domin. II post Epiphan.) fand diese Handlung in der Pfarr- und Hauptkirche nach gehaltener Abendpredigt statt; Text Matth. 28, 18. 19. Marc. 16, 15. Die Predigt führte aus: Die heilige Tauff als das gewürdigte Mittel, wodurch wir in das Haus Gottes, die Christliche Kirche, eingeleitet werden, welches ist a ein höchst nothwendiges, b ein sehr heilsames Mittel. Darnach nahm den Taufakt vor der Prediger M. Christoph Jakob Gutermann, junior, zu Sct. Maria Magdalena. Das Glaubensbekenntnis war in 25 Fragen und Antworten abgefaßt. I. lautet: Erkenet und bereuet Ihr von Herzen alle schweren Lästerungen, welche ihr in dem blinden Judenthum wider Jesum habt ausgestoßen? Ja, ich erkenne und bereue sie von ganzem Herzen. II. Verwerfet

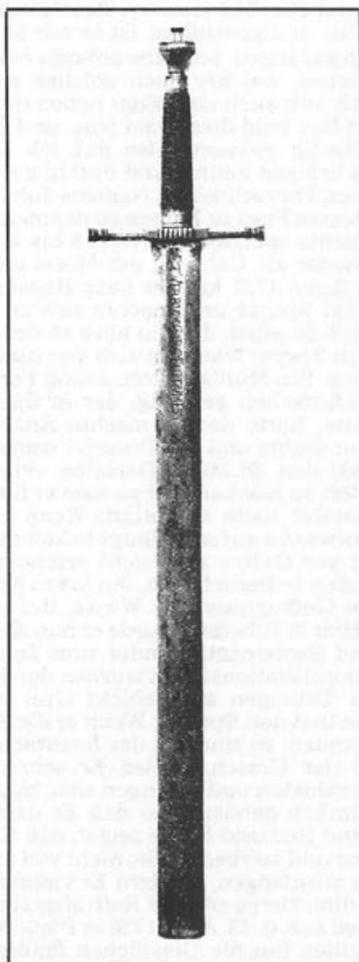


Die „Reichshochgräflich Schenk von Kastellische Räte und Oberbeamte“ zu Oberdisingen bescheinigen am 25. September 1795, daß Johann Michael Däubler aus Biberach gebeten habe, „an der dahier puncto furti (wegen Diebstahls) verhaft und zum Schwert verurteilten Maria Anna Hofmännin vulgo Binkenmachers Mäule von Alberschwendi das Meisterstück machen zu dürfen“ und sie beurkunden, „daß er an verflossenen Donnerstag, den 24. Septembri 1795, die arme Sünderin vom Leben zum Tod hingerichtet und selber durch einen gewissen Schwertstreich den Kopf abgeschlagen habe.“

Ihr von nun an alle verdammlichen und seelverderblichen Irrthümer, deren Ihr bei der jüdischen Religion seid zugethan gewesen? Ja, ich verwerfe sie ganz und gar. Er erhielt den Namen Christianus Treu. „Nun so taufe ich Euch dann auf den Namen des wahren Jehovah, Gottes des Vaters, Gottes des Sohnes und Gottes des H. Geistes, Amen. Der allmächtige Gott und Vater unsers lieben Herrn Jesu Christi, der Euch Christian Treu anderwärts durch Wasser und hl. Geist geboren und Euch alle Eure Sünden durch seinen Sohn Jesum Christum vergeben hat, der Stärke Euch mit seiner Gnade im Hl. Geiste zum ewigen und seligen Leben, Amen!“ Taufzeugen waren lt. ev. Taufbuches: Herr Daniel Hiller, J. U. Dr. Hochfürstlich Württ. Rath, ev. Bürgermeister, Stadtrechner, Consistorii, Scholarchatus et Sinedrii praeses und dessen Frau Eheliebstin Frau Maria Elisabetha geb. Buntzin. – Herr Joh. Gottl. Gaupp, ev. Stadtammann. – Herr Georg Friedr. Gaupp, des Geheimen Raths Hospitalpfleger und Scholarcha und dessen Eheliebstin Frau Maria Elisabetha, geb. Besserer. – Herr Mag. Johann Jakob Dörtenbach, Rev. Ministerii Senior, Frühprediger, Consistorii Assessor et Scholarcha. – Herr Johann Jakob Gutermann, Abendprediger, Consistorii Assessor et Scholarcha. – Herr J. Georg Zell, Hospitalprediger et Scholarcha. – Hr. G. Friedr. Gutermann von Bibern, des Innern Raths, Kirchen- und Kapplienpfleger et Consistorii Assessor und dessen Eheliebstin Frau Anna Maria, geb. Wachterin. – Herr Christoph Kickh, Kapitän unter Hochfürstl. Baden-Badischen Crayß-Regiment zu Fuß und dessen Frau Eheliebstin Maria Christina, geb. Rauchin. Die Gemeinde sang zum Schluß unter Begleitung der Orgel und Posaunen: Nun danket Alle Gott! „Der getaufte Christian Treu liesse sich wie zuvor, also auch nach der Heil. Tauff sehr gut an, machte Anstalt, sich allhier, so es Gott und einer Wohl-Löbl. Obrigkeit gefällig, zu etabliren; es kam aber d. 20. Febr. zu männlicher Verwundung und vermittelst zweyer gleichsam unmündiger Knaben gegen einem von Löbl. Reichs-Stadt Speyer hieher ungefehr gekommenen Dienstknecht geführten Discours Nachricht in Vorschein, daß Er bereits schon getauft und desßwegen in Speyer inhaffirt gewesen seyn. Er wurde darüber theils von dem ev. Burgermeister-Amt aus, theils durch gemeinsame Obrigkeitliche constituirte Deputatos hierüber verhört, worauf er gleich freiwillig bekannte, daß er zu Braunheim getauft worden, und was zu Speyer passirt, wahr seye. Auf solche Deposition wurde Er gefesselt und zu unterschiedlichen malen examiniret. Endlich bekannte Er in denen gültlichen weiteren Constitutionen alle seine Uebelthaten.“ Schon am 4. Febr. 1720 war er zu Anhalt-Cöthen reformirt getauft worden „von dem Archi-Diacono bei der dasigen Reformirten Cathedral-Kirchen Hrn. Christian Friedeln, nach einer gehaltenen besondern Predigt und bei sehr volkreicher Versammlung“, und ihm der Name Christian Gottlob beigelegt worden. Sein Pathengeld hatte betragen 130 Thaler 22 Groschen. Der Kanzlei- und Konsistorialrath Bierthaler, etliche Fürstliche und Regimentspersonen hatte der Jude persönlich zu Taufpathen erbeten. Die fürstlichen Glieder bestellten jedoch Vertreter. „In Cöthen hat er sich nicht lange aufgehalten und nach Pfingsten anno 1720 machte er sich unsichtbar.“ Im Jahr 1721 den 24. Febr. ließ er sich in Meinungen wiederum – lutherisch – taufen. Es wurde ihm der Name gegeben Johann Christian Beständig. Die Taufpathen

waren: Herr Joh. Christoph Zinck, Fürstl. Sächs. Rath und Leibmedikus; Joh. Heinrich Pey, Fürstl. Sächs. Rath und Rentmeister; Bernhard Wattenberg, Kammersekretär; Dr. Joh. Christoph Schröter, Hofadvokat; Johann Martin Erck, Archi-Diaconus; Friedr. Walch, Diaconus und Georg Ernst Walch, theol. stud. Der Getaufte bekam im herrschaftlichen Pferdestall eine Anstellung, war aber läßig und wurde darum bald entlassen. „Hierauf geschahe es, daß er anno 1724 d. 15. Oct. abermalen auf Evangelisch-Lutherischer Religion zu Braunheim, Hoch-Gräfllich Solms-Assenheimischer Herrschaft, von Hrn. Pfarrer Raymund Harpffen sich hat tauffen und Christian Glaubtreu heißen lassen.“ Im Jahr 1726 reiste er rheinabwärts und nahm zu Cöln die katholische Religion an. Ein Dorfpfarrer hatte ihn dazu ermuntert. „Vierzehn Wochen stand ich in Information, und ist mir in der Taufe der Name „Johann Baptista nach meinem Gevatter beygelegt worden. Mit meinem Tauff-Pathen, pergit inquisitus in dispositione, ist es mir aber recht wunderlich gegangen. Ich habe anfangs einen Apotheker erbeten, welcher auch solches angenommen, als ich nun auch eine Frau neben ihn stellen sollte, so ist ihm bald diese bald jene, und Er ihnen nicht anständig gewesen, also daß ich sie nicht zusammen bringen konnte und mithin gezwungen wurde, einen Thorschreiber, Namens Johann Baptista und dessen Frau zu Pathen zu nehmen, welche mit aber nichts spendeten.“ Nach 3 bis 4 Wochen reiste er wieder ab, Coblenz, der Mosel und Lothringen zu. Anno 1727 kam er nach Ragain, einem Dörfchen bei Speyer und machte sich an den ev. Pfarrer Weiß daselbst, der ihn aber an den Pfarrer Pohlheim in Speyer wies, um sich von diesem taufen zu lassen. Ein Mülhlarzt Joh. Jakob Forster aus dem Frankfurtschen gebürtig, der in Speyer Geschäfte hatte, hörte davon, machte Anzeige darüber, was er wußte und der Proselyt wurde gefangen gesetzt, den 26. März. Derselbe verstand es aber, sich frei zu machen und so kam er hieher. Im Verhör daselbst hatte er erklärt: Wenn er schon einiges Taufwasser auf sein Haupt bekommen, wolle er nicht vor Gottes Angesicht erscheinen. Die Speyrer waren sicherlich froh, ihn los zu haben; sie gaben dem Gefängniswärter Winke, ihn springen zu lassen. Hier in Biberach wurde er nun als Gotteslästerer und Sacramentschänder zum Tod verurtheilt. Die Inquisitionsakten wurden der Juristenfakultät in Tübingen zugeschickt (Juli und August). Diese that den Spruch: Wenn er die Kirchen-Busse erstanden, so sind wir der Rechtlichen Meinung, daß der Ursach, weil er schon seit d. 9. April geschlossen und gefangen sitzt, mithin sein Unrecht zimlich gebüset, so daß Er darüber erkranket und Reu und Busse zeigt, daß Er als ein Christ leben und sterben wolle, nicht viel mehr mit ihm werde anzufangen, sondern Er vielmehr ohne Urtheil zu dimittiren sei. Der Rath aber sprach das Todesurtheil aus, d. 13. April 1728 in Pleno Senatus. Nun besuchten ihn die Geistlichen fleißig, zuerst der Herr Senior, dann der Abendprediger und mahneten ihn zur Buße. Er seufzte, betete, weinte; die Lieder: Meinen Jesum laß ich nicht, Alle Menschen müssen sterben, hörte er gerne. Auch der Bürgermeister Dr. Hiller besuchte den Verurtheilten. Dieser sagte: Man werde von Ihm, so lange Biberach stehe, reden, wie freudig er gestorben sei. Am Donnerstag früh 5 Uhr kamen der Magdalenenprediger und der Vikar Wieland von Holzheim zu ihm ins Gefängniß, um ihn auf den nahen Tod vorzuberei-

ten. Als er weinte, fragten sie ihn, ob dies aus Furcht vor dem Tode geschehe, und er sagte: Nein, nun bin ich bald frei. In der Frühkirche wurde für den armen Sünder gebetet. Als er durch das Fenster des Gefängnisses eine Menge Volk auf den Gassen sah, scherzte er etwas lächelnd: Ich werde viel Zuschauer haben; aber er werde zeigen, daß er Christian und Treu sei bis in den Tod. Endlich kam der hiesige Scharfrichter und schnitt ihm die Haare ab. Dann wurde er vor das Rathaus geführt und das „End-Urtheil und Urgicht“ vom Kanzleiverwalter laut vorgelesen. Die Geistlichen umstanden den armen Sünder, der Blutrichter und Stadtmann hielt zu Pferde neben an. Nach öffentlich abgelesenem Urtheil schaute der Verurtheilte hinauf zum Rathhaus und neigte sich und dankte für alle gegossenen Gutthaten. Nun giengs hinaus zur Richt-



Das mit Griff 103 Zentimeter lange Biberacher Richtschwert erwarb Freiherr Volkart von Ow-Wachendorf 1894 in Ulm. Auf der Scheide steht: „1795 hat mit diesem Schwert Johann M. Däubler, Henkersknecht bei Xaveri Vollmer Biberach, an M. Anna Hofmännle nennt Binkenmachers Mäule – Binkenmey köpft und ist hiefür demselben vom Malefiz-Schenk Grafen Schenk v. Castell ein Meisterbrief ausgestellt.“

stätte. „Eine unbeschreibliche Menge Volks, worunter die meisten bloß fürwitzige Zuschauer und auch eiliche Juden waren, begleiteten ihn. Als er zum Hauptgericht kam und es nun dem war, daß Er den letzten Kampf antreten und sich in des Todes Staub hinlegen sollte, wurde er von sämtlichen Herren Assistenten als in die Ewigkeit gehender herzlich auß- und eingesegnet. Er säumete nicht, gieng die Treppen in Anrufung Gottes und Abbitung seines Aergernisses hinauf, ohne sich zu entfärben, setzte sich auf den Stuhl und als er mit dem Achseln nicht gar veste hielt, so wurde er von dem hiesigen Scharfrichter ermahnet, ohne Bewegung zu sitzen, worauf er mit heller Stimme antwortete, da die Augen schon bedeckt waren: Sagt nur, wie ich sitzen soll; ich will thun, was man will. Er betete andächtig und mit Bewegung der Lippen und erwartete unter dem Gebet und Zuruf sammtlicher Herren Prediger den letzten Streich, welcher auch ganz glücklich und wohl als ein zu machen gewesenes Meisterstück aufgelaufen ist, worauf der Justificierte auf den Ev. Gottesacker an dem gewöhnlichen abgesonderten Ort begraben worden.“ Nach der Exekution hielt Herr Spitalprediger Zell noch eine Rede an das Volk, worin es heißt: Steh still, Wandersmann, und beschaue dieses Spektakel! Erschrick über die Macht der Sünden, erstaune in Betrachtung, wie ein Mensch, ein vernünftiges Geschöpf nach Gottes Bild, so weit fallen und sinken kann! Unser Hingerichteter ergab sich dem Geiz, der Wollust und Eigenliebe; er suchte gute Tage und um solche zu finden, wagte er das Aeüßerste mit großer Gefahr greulicher Unbesonnenheit. Er wurde von einer Sünde und Thorheit in die andere gestürzt, so daß er mit dem hochwürdigen Sakrament der hl. Taufe ein Gespötte, eine rechte Marchanderie getrieben hat. Aber Gottlob, er erkannte, daß er Uebels gethan und den Namen des Heiligen in Israel geschändet und den Nächsten geärgert hat. Er suchte jedoch Gnade bei Gott und hielt sich fest an Jesu Verdienst, Blut und Gerechtigkeit und so vertrieb er des Todes Bitterkeit. Samuel 16, 32. –

Michael Abraham war verheiratet gewesen. Nach seiner Aussage verlor er Weib und Kinder durch eine Wasserflut 1717. Er war weit umhergereist, in England, Holland, Sachsen, Brandenburg und Oestreich. Ein durchtriebener Schelm war der Mann, aber die Todesstrafe war doch ein unchristliches Verfahren gegen ihn.

Hierüber wurde ein Büchlein verfaßt und gedruckt zu Ulm bei Elias Daniel Süß 1728, Seiten 71: „Christian Treu in seinem Leben und Sterben. Das ist Historischer Bericht von dieses in der des Heil. Röm. Reichs Freyen Stadt Biberach getauften und hernach decollirten Juden Herkunft, Uebelverhalten, Verurtheilung und standhaftig ausgestandenen gewaltsamen Tod. Auß wahrhaftigen Nachrichten gesammelt und auf vieler Liebhaber Verlangen zu Truck überlassen.“

Das Haus des Nachrichters, wie der Scharfrichter hieß, stand am nordöstlichen Ende der Seelgasse, wie die Bahnhofstraße früher genannt wurde, an der Stelle des 1888/89 erbauten Hauses Bahnhofstraße 18/1. Fast zweihundert Jahre bekleideten Angehörige der Familie Deibler dieses Amt; der letzte, Johann Michael Deibler, der am 26. Mai 1833 60jährig starb, hatte am 24. September 1795 mit der Hinrichtung der Anna Maria Hofmännin, der „Binkenmay“ oder „Binkenmachers Mäu“ in Oberdisingen sein Meisterstück gemacht. Die Richtstätt-

ten aus reichsstädtischer Zeit – der Galgen auf dem „Galgenberg“, der Anhöhe über der Kiesgrube hinter dem Hause Waldseer Straße 74, und das Hochgericht in dem ehemaligen Anlagendreieck an der Einmündung der Kolpingstraße in die Waldseer Straße – waren bereits 1811 beseitigt worden. Die letzte Hinrichtung in Biberach, das von 1849–1868 Sitz eines Schwurgerichtes war, fand am 28. Mai 1864 statt.

Quellen und Literatur  
Chronik des Joachim von Pflummern. Kath. Pfarrarchiv Biberach.

## Das abenteuerliche Leben des Schussenrieder Chorherrn Augustin Bix

Von Karl Kaufmann, Bad Schussenried

Am 15. Januar 1733 wurde Abt Didacus Ströbele, der 19. Abt des Prämonstratenserstifts Schussenried, Erbauer der weitberühmten Wallfahrtskirche zu Steinhausen, während einer aufsehenerregenden, spektakulären Visitation des Klosters durch den Generalvikar, Abt Hermann Vogler von Rot, zur Abdankung gezwungen. Am 8. Dezember 1732 war der Visitator in Schussenried erschienen und hatte wochenlang Untersuchungen durchgeführt. Abt Didacus wurde nach Marchtal geschickt, kam einige Jahre nach Kloster Allerheiligen bei Oberkirch im Schwarzwald und zuletzt in die Ordensniederlassung Wadgassen bei Saarbrücken, wo er 1749 „gottselig und heiligmäßig“ verstarb.

Weit verbreitet ist die Ansicht, Abt Didacus hätte abdanken müssen, weil mit einer Bausumme von 43271 fl für die Steinhauser Wallfahrtskirche der ursprüngliche Voranschlag um ein Mehrfaches überschritten worden war; eine plausible scheinende Erklärung, wozu das Lamento des P. Großkellers über seine während der Bauzeit oft leere Kasse viel beigetragen hat. Viel schwerer und entscheidender jedoch wogen innerklosterliche Zustände, ordnungswidrige Vorgänge, Verstöße gegen die Klosterdisziplin und die Ordensregeln, die offenbar beim Visitator den Eindruck hervorriefen, daß der Abt auf diesem Gebiet versagt, daß er Übelstände nicht abgestellt und nicht mit harter Hand durchgegriffen hätte.

Vermutlich einer der Hauptschuldigen an dieser für das Kloster so beschämenden Situation war der Chorherr Pater August Bix, auch Büchs oder Bichs. Dieser war ein ganz eigenartiger, vielseitig begabter Mensch, der aber in allen Phasen seines Ordenslebens mit sich selbst und mit den Ordensregeln in Widerspruch geriet, wie auch seine Vorgesetzten und Mitbrüder immer schwanken und hin- und hergerissen wurden zwischen Anerkennung und Lob für seine Fähigkeiten und herbem Tadel wegen seiner schlimmen Eskapaden.

Geburt und Herkunft sind noch nicht erforscht; er muß um 1701 geboren sein und stammt aus

„Peinlicher Prozeß, wie selbiger in der des Heiligen Römischen Reichs Statt Biberach gehalten zu werden pflegt. Anno 1695.“ Stadtarchiv Biberach.  
Georg Lutz, Beiträge zur Geschichte der ehemaligen Reichsstadt Biberach, Biberach 1876.  
Volkart Freiherr von Ow-Wachendorf, Beiträge zur hochnotpeinlichen Gerichtsbarkeit an der Wende des 18. Jahrhunderts im Breisgau und in Schwaben, in: Schauinsland, 35. Jahrgang, 1908.  
Adam Kuhn, Chronik der Stadt Biberach vom Ende der Reichsstadtzeit bis zum Beginn des Weltkrieges 1800–1914, Biberach 1927 (masch.).  
Richard Preiser, Biberacher Bau-Chronik, Biberach 1928.  
Carl Kleindienst, Beiträge zu einem Häuserbuch der Kreisstadt Biberach, Biberach 1961.  
Alfred Weitnauer, Allgäuer Chronik. Bilder und Dokumente. Kempten 1962.

Franken. Im Jahre 1721 wurden 12 Novizen aufgenommen, eine große Zahl, ein Zeichen aber auch, daß bei den damaligen sozialen Verhältnissen viele Familien froh waren, wenn sie einen Sohn in einem Kloster nach ihrer Meinung gut aufgehoben wußten. Augustin Bix gehörte zu den Zwölf (von denen später vier wieder entlassen wurden), aber war noch nicht einmal gefirmt; so nahm ihn Abt Didacus am 22. April 1724 mit nach Ravensburg und Weissenau, wo gerade der Weihbischof Johann Anton Baron von Sirgenstein das Sakrament der Firmung spendete. Am Norbertusfest, am 11. Juli 1724, erneuerte er das Ordensgelübde und trug sich zum erstenmal in das Professebuch ein. Acht Jahre lang machte er diesen Eintrag, ohne daß sich eine weitere Angabe darüber fände, daß man ihm etwa eine Funktion oder ein Amt gegeben hätte. Das spricht nicht sehr für ihn, denn zuletzt war er schon 30 Jahre alt. Nur einmal läßt sich dem Tagebuch Ströbeles entnehmen, daß P. Augustin am Pankratiusfest, am 12. Mai 1729, die Festpredigt in Winterstettendorf gehalten hat.

Dem Strafgewitter nach zu schließen, das der Visitator, Abt Hermann Vogler, anlässlich seiner Visitation, die am 8. Dezember 1732 begann und erst mit der Neuwahl am 21. Januar 1733 ihren Abschluß fand, losließ, müssen dem Generalvikar erhebliche Mißstände gemeldet worden sein. Er hat fast das ganze Kloster auf den Kopf gestellt, die Ämter neu besetzt und eine ganze Reihe von Konventualen schwer belastet. Pater Augustin sah, was ihm blühte; er entzog sich dem Zugriff des wütenden Visitators und entflohen zusammen mit dem Subprior Henricus Goldbach. Was er „verbrochen“ und welche Schuld er auf sich geladen hatte, bleibt im Dunkeln. Belastet durch Disziplinlosigkeiten und Verfehlungen konnte er kaum hoffen, bei offiziellen Stellen offenes Ohr, Verständnis und Unterstützung zu finden. Zunächst einmal war er dem Generalvikar und dessen Strafgericht entgangen. Bei seiner Veranlagung und seinem sanguinischen Temperament machte er sich nicht allzuvielen Sorgen und glaubte, daß sich schon alles zum Guten wenden würde. Das war eine Täuschung; er mußte